

Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach (Hausordnungssatzung)

vom 28.01.2020



Die Gemeinde Irlbach erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 GO und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Begegnungshaus Irlbach (im Weiteren „Einrichtung“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Irlbach (im Weiteren „Kommune“ genannt).
- (2) Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet. Die Kommune koordiniert einen Belegungsplan für das Begegnungshaus. Die Kommune achtet auf eine ausgeglichene Belegung durch die jeweiligen Nutzer/Antragsteller und wirkt auf eine adäquate Möglichkeit der Belegung für alle hin.
- (3) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen zur Verfügung.
- (4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (8) Eine Vermietung oder Verpachtung ist i.d.R. nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Kommune oder einer von ihr beauftragten Person schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Der Benutzungsantrag ist als Anlage, Bestandteil der Hausordnung und ist zwingend zu verwenden.
- (2) Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.

- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3 Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlagen obliegt der Kommune. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.
- (4) Es ist nicht erlaubt, eigene Elektrogeräte im Begegnungshaus zu verwenden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Kommune überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Kommune unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt der Kommune oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen.

Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Kommune von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (3) Die Kommune haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Kommune kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist soweit erforderlich - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.
- (5) Die Kommune ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter).
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Kommune das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (5) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
- (6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Die

genutzten Räumlichkeiten sind nach der jeweiligen Veranstaltung in einem gereinigten Zustand zu übergeben.“

- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen haben kinder-, seniorengerecht und barrierefrei zu sein.
- (3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Rufbereitschaft von ihr beauftragten Personen verlangen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Je nach Veranstaltungsgröße ist den von der Kommune beauftragten Personen zur Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Verkauf von Speisen jeglicher Art ist nur nach Rücksprache mit der Kommune gestattet. Privatveranstaltungen (keine Vereinsveranstaltungen) können in Eigenregie bewirtschaftet werden. Die Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen erfolgt immer durch den ausrichtenden Verein.
- (2) Die Kommune behält sich ausdrücklich vor, die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

III. Entgelt

§ 8 Benutzungsentgelte

- (1) Die subventionierten Teile der Einrichtung werden aufgrund der Förderbestimmungen für den Förder- bzw. Nutzungszweck sowie den Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 mietzinsfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung. Sie wird auf 100€ für private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeier, Hochzeitstag) festgelegt.
- (3) Die zu hinterlegende Kautions für private Veranstaltungen wird auf 300€ festgesetzt und ist in der Verwaltung zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Hausordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Antrag auf Benutzung des Begegnungshauses

Irlbach, den 29.01.2020



Peter Bauer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Irlbach

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach (Hausordnungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat am 23.01.2020 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach (Hausordnungssatzung) beschlossen.

Die Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach (Hausordnungssatzung) der Gemeinde Irlbach vom 29.01.2020 wurde im Zimmer der Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen (Zimmer Nummer 16) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln

am: 30.01.2020
abgenommen am: 28.02.2020



Irlbach, 29.01.2020
Gemeinde Irlbach


Peter Bauer
1. Bürgermeister

